

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

Aufwendungen für Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen sind im Rahmen der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) beihilfefähig für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen.

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind nur beihilfefähig, wenn bei der erstmaligen Anschaffung eine vorherige schriftliche Verordnung durch eine Fachärztin oder eines Facharztes für Augenheilkunde vorgelegt wird. (Nr. 3.1 der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO). Für die Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung einer Augenoptikerin oder eines Augenoptikers, wenn nicht aufgrund einer medizinischen Indikation erstmals besondere Gläser oder Kontaktlinsen (siehe Nrn. 2 und 3) erforderlich sind. Die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 13 EUR je Sehhilfe beihilfefähig.

Kosten für Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig; Ausnahme: Fassungen für Schulsportbrillen für Kinder.

Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Brillengläser

Aufwendungen für Brillen sind - einschließlich Handwerksleistung (z. B. Einschleifkosten), jedoch ohne Brillenfassung - bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

- | | | |
|---|----------------------------|-----------|
| - für entspiegelte Gläser mit Gläserstärken bis zu +/- 6,0 Dioptrien (dpt): | | |
| Einstärkengläser: | für das sphär. Glas bis zu | 31,00 EUR |
| | für das cyl. Glas bis zu | 41,00 EUR |
| Mehrstärken-/Bifokalgläser: | für das sphär. Glas bis zu | 72,00 EUR |
| | für das cyl. Glas bis zu | 92,50 EUR |
| - bei Gläserstärken über +/- 6,0 Dioptrien: | zuzüglich je Glas | 21,00 EUR |
| - Dreistufen- oder Multifokalgläser/Gleitsicht: | zuzüglich je Glas | 21,00 EUR |
| - Gläser mit prismatischer Wirkung | zuzüglich je Glas | 21,00 EUR |

Die Beträge beziehen sich auf weiße, entspiegelte Gläser.

Für die Mehrkosten bei Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern gelten ausschließlich die Bestimmungen der nachfolgenden Nr. 2.

2. Besondere Brillengläser

Die Mehraufwendungen für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:

Kunststoffgläser und Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zuzüglich je Glas bis zu 21,00 EUR

- bei Gläsern ab +/- 6,0 dpt.,
- bei Anisometropien ab 2,0 dpt.,
- unabhängig von der Gläserstärke
 - bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
 - bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung gewöhnlicher Gläser ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
 - bei Brillen, die im Rahmen der Schulpflicht für die Teilnahme am Schulsport erforderlich sind.

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11,00 EUR

- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübung) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z.B. Hornhautnarben, Linsen-trübungen, Glaskörpertrübungen),
- bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen,
- bei chronisch-rezidivierendem Reizzustand der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht beherrschbar sind (z.B. Keratoconjunctivitis, Iritis, Zyclitis),
- bei Fortfall der Pupillenverengung (z.B. absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
- bei Ciliarneuralgie,
- bei blendungsbedingter entzündlicher oder degenerativer Erkrankung der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,

- bei totaler Farbenblindheit,
- bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakranieller Erkrankung, bei der nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumore),
- bei Gläsern ab + 10,0 Dioptrien wegen Vergrößerung der Eintrittspupille

3. Kontaktlinsen

Die Aufwendungen für augenärztlich verordnete Kontaktlinsen **sind nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen** beihilfefähig. Ausnahmefälle sind gegeben bei Vorliegen der folgenden Indikationen:

- Myopie (Kurzsichtigkeit) ab 8,0 dpt.,
- Hyperopie (Weitsichtigkeit) ab 8,0 dpt.,
- irregulärem Astigmatismus (unregelmäßige Wölbung des Augapfels), wenn damit eine um mindestens 20 % verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus (ein Hauptschnitt ist stärker brechend als der andere) ab 3,0 dpt.,
- Astigmatismus obliquus (schiefe Stabsichtigkeit) bei einer Achslage von $45^\circ \pm 30^\circ$ bzw. $135^\circ \pm 30^\circ$ ab 2,0 dpt.,
- Keratokonus (kegelförmige Vorwölbung der Augenhornhaut),
- Aphakie (Linsenlosigkeit),
- Aniseikonie ab 7 % (ungleiche Größe der Netzhautbilder) und
- Anisometropie ab 2,0 dpt. (voneinander abweichende Brechkraft der Augen).

Da Kontaktlinsen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind bei Vorlage der Indikation neben den Kontaktlinsen Aufwendungen für Brillengläser/besondere Brillengläser beihilfefähig.

4. Vergrößernde Sehhilfen

Aufwendungen für optisch oder elektronisch vergrößernde Sehhilfen sind beihilfefähig, wenn die Verordnung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde vorgenommen wurde, die oder der in der Lage ist, die Notwendigkeit und Art der benötigten Sehhilfe zu bestimmen.

Beihilfefähig sind:

- Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (Hellfeldlupe, Hand- oder Standlupe, auch mit Beleuchtung, oder Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser)) bei einem Vergrößerungsbedarf $>1,5$ fach,
- Aufwendungen für ein Fernrohr-lupenbrillensystem (z.B. nach Galilei, Kepler), einschl. Systemträger wenn eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde die Erforderlichkeit begründet,
- Aufwendungen für elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe (mobiles oder nicht mobiles System bei einem Vergrößerungsbedarf >6 fach),
- Aufwendungen für optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne (Handfernrohr, sonstiges Monokular)

5. Therapeutische Sehhilfen

Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenkrankung (therapeutische Sehhilfen) sind in nachfolgend aufgeführten Fällen beihilfefähig:

- 1. Brillenglas mit Lichtschutz mit einer 75%igen Transmission oder weniger bei
 - a) den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - b) Albinismus.
- 2. Brillenglas mit UV-Kantenfilter (400nm) bei
 - a) Aphakie (Linsenlosigkeit),
 - b) Photochemotherapie (zur Absorption des langwelligen UV-Lichts),
 - c) als UV-Schutz nach Staroperation, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde
 - d) Iriskolobomen
 - e) Albinismus.
- 3. Brillenglas mit Kantenfilter als Bandpassfilter (450nm) bei Blauzapfenmonochromasie
- 4. Brillenglas mit Kantenfilter (>500 nm) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei
 - a) angeborenem Fehlen oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, in komplette Achromatopsie),
 - b) dystrophischen Netzhauterkrankungen, (z.B. Zapfendystrophien, Zapfen-Stäbchen-Dystrophien, Stäbchen-Zapfendystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioideremie)
 - c) Albinismus.
- 5. Horizontale Prismen in Gläser ab 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung ab 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen), bei
 - a) krankhafter Störung in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen, mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu

verbessern,

b) bei Augenmuskelparesen mit dem Ziel Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern. Bei vertikalen Prismen gelten die Voraussetzungen wie bei horizontalen Prismen mit Ausnahme, dass der Grenzwert jeweils 1 Prismendioptrie beträgt. Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, (z.B. prä- oder postoperativ) sind nur Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig. Ausgleichsprismen bei übergroßen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.

- 6. Okklusionsschalen/Okklusionslinsen bei dauerhaft therapeutisch nicht beeinflussbarer Doppelwahrnehmung.
- 7. Kunststoff-Bifokalgläser mit extra großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 8. Okklusionspflaster, -folien und Okklusionskapseln als Amblyopietherapeutika,
- 9. Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (z.B. infolge Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden
- 10. Irislinsen mit durchsichtigem optisch wirksamem Zentrum bei Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris -Regenbogenhaut (z.B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse, Albinismus).
- 11. Verbandslinsen/Verbandschalen bei/oder nach
 - a) Hornhauterosionen, Hornhautepitheldefekten
 - b) Abrasio bei Operation,
 - c) Verätzung/Verbrennung,
 - d) Hornhautverletzung (perforierend oder lamellierend),
 - e) Keratoplastik,
 - f) Hornhautentzündungen und -ulzerationen, z.B. Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis e lagophthalmo, Keratitis filiformis. Nicht aber nach nicht beihilfefähigen Eingriffen.
- 12. Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr.
- 13. Kontaktlinsen bei ausgeprägtem, fortgeschrittenem Keratokonus mit Keratokonus bedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius <7,0mm zentral oder am Apex oder nach Hornhauttransplantation/Keratoplastik.
- 14. Kunststoffgläser als Schutzgläser bei Erkrankung an Epilepsie und/oder an Spastiken – sofern erhebliche Sturzgefahr besteht- und/oder funktionelle Einäugigkeit (bestkorrigierter Visus mind. eines Auges von <0,2).

Besteht bei vorstehend genannten Kunststoffgläsern zusätzlich die Notwendigkeit eines Refraktionsausgleichs, sind entsprechende Brillengläser zur Verbesserung der Sehschärfe verordnungsfähig.

6. Sportbrillen für Schulkinder

Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, sind Aufwendungen aufgrund einer Verordnung durch eine Fachärztin oder eines Facharztes für Augenheilkunde - einschließlich Handwerksleistung - in folgendem Umfang beihilfefähig:

- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach der Nummer 1 und der Nr. 2 für Kunststoff- und Leichtgläser (ohne dass die Indikationen vorliegen müssen),
- für eine Brillenfassung bis zu 52,00 EUR.

7. Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Kosten für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe sind im Rahmen der Höchstbeträge nach der NBhVO beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre, vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Breckkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich die Kopfform geändert hat.

8. Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Die Aufwendungen für folgende Sehhilfen und Zubehör sind nicht beihilfefähig: Reservebrillen - außer beim berechtigten Tragen von Kontaktlinsen -, Bildschirmbrillen, Brillenfassungen einschließlich Reparaturkosten - außer bei Schulsportbrillen für Kinder -, Brillenversicherungen, Etuis, Härtung, berufsbedingte Brillen, Reinigungsmittel für Brillen und Kontaktlinsen.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.